

# **Allgemeine Zulassungsordnung für die Zulassung zum Studium an der International Psychoanalytic University Berlin**

Der Akademische Senat der International Psychoanalytic University Berlin (IPU Berlin) hat am 22.04.2016 die folgende Allgemeine Zulassungsordnung entsprechend § 10 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (BerlHG) beschlossen.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Allgemeine Zulassungsordnung regelt die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für die Studiengänge an der International Psychoanalytic University Berlin. Zusätzliche studiengangsspezifische Zulassungsordnungen kann der akademische Senat beschließen.

## **§ 2**

### **Studienplätze und Bewerbungsfrist**

- (1) Die Anzahl der für die Studiengänge jeweils zur Verfügung stehenden Studienplätze wird vom Präsidium für jeden Zulassungstermin bestimmt.
- (2) Die Bewerbungsfrist endet in der Regel vier Wochen vor Semesterbeginn (Ausschlussfrist). Die Bewerbung muss die notwendigen Unterlagen nach § 4 vollständig enthalten.

## **§ 3**

### **Zulassung**

Die Entscheidung über Anträge auf Zulassung zu einem der Studiengänge der IPU Berlin trifft das Präsidium bzw. der in der studiengangsspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung benannte Zulassungsausschuss nach Maßgabe von §§ 4 und 5.

## **§ 4**

### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Studienbewerber/-innen können zugelassen werden, wenn sie
  - einen tabellarischen Lebenslauf vorlegen,
  - eine kurze Begründung des Studienvorhabens, in der sie ihre persönliche Eignung und Motivation darlegen,

- an einem Auswahlgespräch teilnehmen,
  - für Studiengänge mit deutschsprachigen Veranstaltungen und Bewerber/innen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. mit ausländischem ersten qualifizierenden Hochschulabschluss: Deutschkenntnisse (DSH2 oder gleichwertige Nachweise, z.B. TestDaF mit Note 4 durchgängig) nachweisen,
  - für Studiengänge mit deutsch- und englischsprachigen Veranstaltungen: ausreichende Englischkenntnisse, um englischsprachigen Lehrveranstaltungen folgen zu können, nachweisen,
  - für ausschließlich englischsprachige Studiengänge: Englischkenntnisse auf dem Niveau C 1 nachweisen.
- (2) Studienbewerber/-innen können zu einem Bachelorstudiengang zugelassen werden, wenn sie folgende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen erfüllen:
- Hochschulzugangsberechtigung,
  - eine bestandene Aufstiegsfortbildung nach den Bestimmungen der Handwerksordnung, des Berufsbildungsgesetzes oder vergleichbaren bundes- oder landesrechtlichen Regelungen,
  - eine abgeschlossene Fachschulausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule im Sinne des § 34 des Schulgesetzes oder eine vergleichbare Ausbildung in einem anderen Bundesland,
  - eine der Aufstiegsfortbildung vergleichbare Qualifikation im Sinne des Seemannsgesetzes,
  - eine der unter Aufstiegsfortbildung vergleichbare Qualifikation auf Grund einer landesrechtlich geregelten Fortbildungsmaßnahme für Berufe im Gesundheitswesen sowie im sozialpflegerischen oder pädagogischen Bereich,
  - eine fachgebundene Hochschulzulassung, wenn der angestrebte Studiengang in der fachgebundenen Hochschulzulassung angeführt ist.
- (3) Für die Zulassung zu einem konsekutiven Masterstudiengang ist ein einschlägiger Bachelorabschluss oder ein anderer berufsqualifizierender Hochschulabschluss erforderlich. Die Zulassung kann auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss aufgrund fehlender Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt, dieser aber noch vor Beginn des Masterstudiums erbracht wird.
- (4) Für die Zulassung zu einem weiterbildenden Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss und ein anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr erforderlich. Die Zulassung kann auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss aufgrund fehlender Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt oder die berufspraktische Erfahrung noch nicht ausreicht, diese aber noch vor Beginn des Masterstudiums erbracht werden.
- (5) Zugelassen werden können Studienbewerber/innen darüber hinaus nur, wenn sie an keiner anderen Hochschule im gleichen Studiengang, im gleichen Fach oder in einem Modul, das mit einem der im jeweiligen Studiengang geforderten vergleichbar ist, Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden haben. Dies muss schriftlich versichert werden.

## **§ 5**

### **Zulassungsgespräch**

- (1) Die Zulassungsgespräche werden von Professoren und Professorinnen der IPU vorgenommen.
- (2) Studienbewerber/-innen, die die Voraussetzungen nach § 4 erfüllen, werden schriftlich unter Angabe von Ort und Zeitpunkt zu einem Auswahlgespräch eingeladen. Die Einladung gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn sie mindestens zehn Werktage vor dem Zulassungsgespräch abgesandt wurde.
- (3) Das Zulassungsgespräch wird mit jedem Bewerber/jeder Bewerberin einzeln geführt und ist nicht öffentlich; es soll in der Regel eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Über den Verlauf des Zulassungsgesprächs wird ein Protokoll angefertigt, das die wesentlichen Gründe für die Beurteilung des Bewerbers/der Bewerberin enthält. Falls eine Einstufung in ein höheres Semester erfolgen soll, muss dies gesondert begründet werden.

## **§ 6**

### **Zulassungsentscheidung**

- (1) Bewerber/-innen, die nicht ausgewählt werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.
- (2) Zugelassene Studienbewerber/-innen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation gesetzt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann der Studienplatz neu vergeben werden.
- (3) Voraussetzung für die Immatrikulation ist die Zulassungszusage, die Unterzeichnung eines Studienvertrages mit der Trägerin der IPU Berlin, der International Psychoanalytic University Berlin gGmbH, der Nachweis der Zahlung der Studiengebühren und der Semestergebühren für das erste Semester.

## **§ 7**

### **Nebenhörer und Nebenhörerinnen**

- (1) Studierende anderer Hochschulen, die an einzelnen Lehrveranstaltungen der IPU Berlin teilnehmen wollen, können auf Antrag und mit Zustimmung des Leiters/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung als Nebenhörer bzw. Nebenhörerin an der IPU registriert werden. Nebenhörer bzw. Nebenhörerinnen sind nicht Mitglieder der IPU Berlin.
- (2) Der Antrag ist schriftlich bis spätestens vier Wochen nach Veranstaltungsbeginn beim Büro für Studium und Lehre zu stellen. Der Gesamtumfang der besuchten Lehrveranstaltungen soll i.d.R. sechs SWS nicht übersteigen.

- (3) Nebenhörer und Nebenhörerinnen können Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerszahl nur besuchen, wenn dadurch nicht andere Studierende der IPU Berlin ausgeschlossen werden.
- (4) Über die erfolgreiche Teilnahme eines vollständigen Moduls können Nebenhörern bzw. Nebenhörerinnen benotete Leistungsnachweise ausgestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablegung von Prüfungen besteht nicht. Über den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen können auf Wunsch auch unbenotete Teilnahmebescheinigungen ausgestellt werden.
- (5) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der IPU Berlin durch Nebenhörerinnen oder Nebenhörer ist kostenpflichtig. Für Nebenhörer bzw. Nebenhörerinnen, die an anderen Berliner Hochschulen eingeschrieben sind, ist die Teilnahme kostenfrei. Von dieser Bestimmung kann abgewichen werden, wenn der Teilnahme eine Vereinbarung seitens der IPU Berlin mit der Hochschule, in der der Nebenhörer bzw. die Nebenhörerin eingeschrieben ist, zugrunde liegt. Die Höhe der Teilnahmegebühr ist in der Gebührenordnung der IPU Berlin geregelt.

## **§ 8**

### **Gasthörer und Gasthörerinnen**

- (1) Personen, die ohne an einer Hochschule immatrikuliert zu sein, an einzelnen Lehrveranstaltungen der IPU Berlin teilnehmen wollen, können auf Antrag und mit Zustimmung des Leiters/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung als Gasthörer bzw. Gasthörerin an der IPU Berlin registriert werden. Gasthörer bzw. Gasthörerinnen sind nicht Mitglieder der IPU.
- (2) Der Antrag ist schriftlich bis spätestens vier Wochen nach Veranstaltungsbeginn beim Büro für Studium und Lehre zu stellen. Der Gesamtumfang der besuchten Lehrveranstaltungen soll i.d.R. sechs SWS nicht übersteigen. Die Registrierung als Gasthörer bzw. Gasthörerin gilt für das jeweilige Semester und wird bescheinigt.
- (3) Gasthörer und Gasthörerinnen können in Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerszahl nur teilnehmen, wenn dadurch nicht andere Studierende der IPU sowie Nebenhörer und Nebenhörerinnen ausgeschlossen werden.
- (4) Eine Teilnahme an modulabschließenden Prüfungsleistungen ist nicht zulässig. Auf Wunsch wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt.
- (5) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der IPU durch Gasthörer oder Gasthörerinnen ist kostenpflichtig. Die Höhe der Teilnahmegebühr ist in der Gebührenordnung der IPU Berlin geregelt.

## **§ 9**

### **Nachteilsausgleich**

- (1) Im Rahmen eines gesonderten Antrags kann die Bewerberin/der Bewerber durch geeignete Unterlagen glaubhaft machen, dass schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, die einen individuellen Nachteil im Rahmen des Immatrikulations- oder Zulassungsverfahrens begründen.
- (2) Der Antrag kann auf den Verzicht auf Formvorschriften, Fristen und/oder bestimmte Unterlagen oder die Art und Weise des Auswahlverfahrens gerichtet sein.
- (3) Der Antrag muss innerhalb der Bewerbungsfrist beim Präsidium bzw. bei dem in der studiengangspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung benannten Zulassungsausschuss gestellt werden.
- (4) Wird der Antrag berücksichtigt, wird der Studienplatz bis zur Entscheidung über den Antrag nicht anderweitig vergeben.
- (5) Vor der Entscheidung über Anträge nach diesem Paragraphen hat die/der Beauftragte für Gleichstellung und Nachteilsausgleich eine Stellungnahme abzugeben.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde am 24.05.2016 von der Berliner Senatsverwaltung genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung am 01.06.2016 in Kraft.